

Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 23.09.2015, veröffentlicht am 24.09.2015

§ 1

Einrichtung der Findungskommission

- (1) Der Senat und der Stiftungsrat sollen die Findungskommission zur Vorbereitung des Senatsvorschlages für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber einrichten.
- (2) Die Federführung bei der Einrichtung der Findungskommission hat
 - a) für die Präsidentin oder den Präsidenten nach Festlegung durch das Präsidium eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident,
 - b) für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) ¹Der Findungskommission gehören an:
 1. mit Stimmberechtigung:
 - a) drei stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates, die dieser aus seiner Mitte bestellt;
 - b) drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die dieser aus seiner Mitte bestellt; wurde im Verfahren nach Buchstabe a) ein Mitglied bestellt, das zugleich Mitglied im Senat ist, so kann dieses Mitglied nicht vom Senat bestellt werden,
 2. mit beratender Stimme:
 - a) ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied,
 - b) die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats,
 - c) die Präsidentin/der Präsident für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin/des hauptberuflichen Vizepräsidenten.

²Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- (4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) werden vom Senat in geheimer Abstimmung gewählt. ² In drei Wahlgängen ist aus einer Wahlvorschlagsliste jeweils die Person gewählt, die die meisten Stimmen erzielt. ³Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (5) ¹Das federführende Präsidiumsmitglied lädt zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission ein. ²Die Findungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Beratungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Findungskommission regelt ihr internes Findungsverfahren selbst.

§ 2

Ausschreibung

- (1) ¹Die Stellen
 - a) der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - b) der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidentensind öffentlich auszuschreiben. ²Die Findungskommission erarbeitet einen Ausschreibungstext als Empfehlung an den Senat. ³Den Ausschreibungstext beschließt der Senat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats.

- (2) ¹Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder von der Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 für jeweils eine weitere Amtszeit unter dem Vorbehalt der Wiederbestellung bzw. Wiederernennung absehen, wenn die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber ihre/seine Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur gegenüber dem Senat erklärt hat. ²Für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt der Verzicht auf Ausschreibung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. ³Erfolgt die Wiederbestellung bzw. Wiederernennung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers nicht, so hat die Findungskommission das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 1 einzuleiten.

§ 3

Neubestellung der Findungskommission

Wenn sich die Findungskommission nicht binnen 2 Monaten nach ihrer Einsetzung auf ihr internes Findungsverfahren und/oder nicht binnen 6 Monaten nach ihrer Einsetzung auf eine Empfehlung verständigen kann oder aus anderen Gründen dem Senat und dem Stiftungsrat keine Empfehlung zuleitet, so entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat über die Fortführung der bisherigen oder die Bestellung einer neuen Findungskommission.

§ 4

Wahl der Kandidatin/des Kandidaten durch den Senat

- (1) ¹Nach gemeinsamer Erörterung von Senat und Stiftungsrat werden die empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung in den Senat eingeladen. ²Über die Öffentlichkeit entscheidet der Senat unter Abwägung der Belange der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Hochschule. ³Der Senat wählt aufgrund der Empfehlung der Findungskommission eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. ⁴Für die Wahl ist in den ersten drei Wahlgängen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich. ⁵Es wird geheim abgestimmt.
- (2) ¹Es finden zunächst zwei Wahlgänge statt. ²Vor Eintritt in einen dritten Wahlgang kann die Sitzungsleitung die Sitzung einmal für höchstens eine Woche unterbrechen.
- (3) ¹Erreicht auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. ²In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (4) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder an Stelle einer Stichwahl oder ihrer Festsetzung die erneute Ausschreibung der Stelle beschließen.

§ 5

Entscheidungsvorschlag

Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren. Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.